

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 28.10.2005

Nr.: 21

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 304 Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 597
 - 305 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern v. 19. Oktober 2005 603
 - 306 Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz 610
 - 307 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Möckern..... 616
 - 308 8. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 9. November 1994617
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 309 Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen 618
 - 310 Bekanntmachung über die 3. Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen..... 618
 - 311 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung 619
 - 312 Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan „SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf 620

- 313 Bekanntmachung 2. Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „ Am Wüllnitzer Feld“, Gemeinde Gübs 620
- 314 Bekanntmachung zur Änderung des Bebauungsplanes SO Wochenendhausgebiet „Karlshof“, Gemeinde Schermen..... 621
- 315 Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sandstücken“, Gemeinde Schermen 621
- 316 Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung 622
- 317 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Bebauungsplanes „Gänsewiese“, Gemeinde Hohenwarthe 622
- 318 Bekanntmachung über die Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser 623
- 319 Bekanntmachung über die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe..... 623
- 320 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Blumenstraße“, Gemeinde Möser 624
- 321 Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe 625
- 322 Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „An der Mühle“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Güssen..... 625
- 323 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur öffentlichen Auslegung der frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey 626

324 Widmung des Weges zum Heinrichstal gemäß Beschluß Nr.: 29/2004 des Stadtrates der Stadt Gommern vom 10. November 2004..... 626

325 Bekanntmachung Betr.: Bebauungsplan "Rittersberg II" Nr. 2-2005 der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet 627

326 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren in der Stadt Gommern, Ortsteil Wahlitz 630

327 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren in der Stadt Gommern, Ortsteil Karith 630.

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

328 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes.) - 631

329 Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) 633

330 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) Wasserversorgungssatzung 635

331 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV Genthin) 636

2. Amtliche Bekanntmachungen

332 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 04/2004 über die Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern zum 31. Dezember 2004 637

333 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2004 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin 638

334 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2003 bis 2005 des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. 640

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

335 Planfeststellungsverfahren für den Abbruch und Neubau der Eisenbahnbrücke Genthin EHK, Eisenbahnbrücke Genthin RAK und der Genthiner Straßenbrücke Bundesstraße 1 sowie für den Abbruch der Werkbahnbrücke Genthin RAK 642

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

336 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2004 645

2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser für die Mitgliedsgemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf

Zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVB1.LSA S. 214) – in der jeweils gültigen Fas-

sung – wird für die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge.

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

g) Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

h) Gewässer:

alle im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden solange sie abfärben.

(4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

Werden Waren oder andere Gegenstände über den öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 3 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

(2) Die an öffentlichen Straßen Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.

(3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

§ 5 Verunreinigungen

(1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.

(2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.

(3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 6 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit §117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten.:

- a) Sonn- und Feiertage
(allgemeine Arbeitsruhe)
- b) an Werktagen 22.00 bis 07.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen u.a.)
- b) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle laufen lassen von Motoren verboten.

(5) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, das unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen- Anhalt (FeiertG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl.LSA S. 356), in der zur Zeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundes- Immissionsschutz-gesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai1990 (BGBl I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land(bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur im Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden. Die hierdurch entstandenen Gefahrenstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 9 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

(2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.

(3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Verwaltungsgemeinschaft verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.

(4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.

(5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

§ 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

§ 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

§ 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht.

§ 2 (4) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

§3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,

§ 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,

- § 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
- § 4 (2) nicht verhindert dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
- § 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält.
- § 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert.
- § 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
- § 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
- § 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut.
- § 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
- § 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
- § 6 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach §6 (3) privilegiert zu sein,
- § 6 (4) bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch unterbleibt,
- § 6 (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 7 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämt,
- § 7 (2) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht.
- § 8 (1) die Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, betritt oder befährt,
- § 8 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein.
- § 9 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 9 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- § 9 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,
- § 9 (5) die Hausnummern nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht an dem Zugang von der Straße anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen mit Auflagen und Bedingungen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften Biederitz vom 19.11.1996 und Möser vom 26.06.2003 außer Kraft.

Möser, den 20.10.2005

Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Siegel

305

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 für das Gebiet der Stadt Gommern folgende Gefahrenabwehrverordnung verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, soweit sie nicht eingefriedet sind; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Rad-fahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemein-samen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Reitwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- g) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder;
- h) Anlagen:
Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden
- Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer von Böschungen an Gewässern;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- i) Gewässer:
Unter Gewässern werden alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer verstanden, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken.
Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt.
Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.
Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen mit Waschtensiden, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen, Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Reitwegen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht durch vermeidbaren Lärm belästigt oder gefährdet werden.
Ausrufer und fliegende Händler dürfen akustische Signale nur montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr bei Wahrung der Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr und samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr verwenden.
- (2) Soweit § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602; zul. Geä. D. Art. 2 Abs. 8 G vom 12.08.2005, BGBl. I S. 2354) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

Ruhezeiten sind

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
- b) Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr)
- c) Abendruhe (werktags die Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr)
- d) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr)

Ausgenommen von diesen Ruhezeiten sind Unternehmen und Firmen in den Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten in der Stadt Gommern.

Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 356), in der zur Zeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt.

Ebenfalls unberührt bleiben das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen.

- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
- a) Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
 - b) der Betrieb von Rasenmähern, die nicht mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind,
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte,
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
 - e) Holzhacken
 - f) Befüllen der Glas-Recyclingcontainer.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht:
- a) Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung solcher Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (6) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft, der häuslichen und landwirtschaftlichen Kleintierhaltung bleiben hiervon grundsätzlich unberührt (Naturbedingter Lärm durch Haustiere und Tiere der Landwirtschaft).
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind.

Halter oder Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, bösartigen Hunden gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602; zul. Geä. D. Art. 2 Abs. 8 G vom 12.08.2005, BGBl. I S. 2354) einen Maulkorb anzulegen.

- (4) Ziffer 3 gilt darüber hinaus nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde sowie für Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile und stationäre Grillgeräte/-anlagen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Gommern.
Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten.
Die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Entsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25.01.2002) bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Gommern festgelegten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu dem das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den am Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 9 Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller öffentlichen Gewässer der Stadt Gommern ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadtverwaltung Gommern ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist weiterhin verboten,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen,
 - c) die Eisflächen durch Steine, Asche u. a. zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die öffentlich zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts, zur Ausführung des Tauchsportes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden.
Wer die Eisdecke in Ausführung dieser Tätigkeiten zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen

§ 10 Ausnahmen

Die Stadt Gommern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.
Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 Abs. 1 jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
 - § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen gegen Herabstürzen nicht sichert,
 - § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen beeinträchtigt bzw. verdeckt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 - § 4 Abs. 1 zuläßt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und Verunreinigungen nicht säubert,

- § 4 Abs. 3 sein Kraftfahrzeug mit Waschtensiden oder andere ölige Gegenstände auf Straßen, Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Reitwegen und Anlagen reinigt oder absprüht oder einen Ölwechsel macht,
 - § 5 Abs. 1 andere durch vermeidbaren Lärm belästigt oder gefährdet,
 - § 5 Abs. 3 während der Ruhezeiten die Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
 - § 5 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
 - § 5 Abs. 7 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört,
 - § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
 - § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
 - § 6 Abs. 3 Hunde in allen öffentlichen Bereichen nicht an der Leine führt oder nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten,
 - § 6 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt,
 - § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer ähnlicher Größe ohne Genehmigung der Stadt Gommern anlegt oder flämmt,
 - § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 - § 8 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
 - § 9 Abs. 1 öffentliche Eisflächen betritt, die nicht von der Stadt Gommern freigegeben sind,
 - § 9 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, unberechtigt Löcher in das Eis schlägt, die Eisflächen mit Steinen, Asche u. a. verunreinigt,
 - § 9 Abs. 3 Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat nach § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren ab ihrem Inkrafttreten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gommern vom 26.09.2002 außer Kraft.

Gommern, den 19. Oktober 2005

gez. Petersen
Bürgermeister

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

306

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/00, S. 526), hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 28.03.2001 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Biederitz von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
 - 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 40 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 50 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 60 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 70 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 %
 - 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 30 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 40 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 60 %
 - 4. bei Fußgängerzonen 70 %
 - 5. bei selbständigen Grünanlagen 75 %
 - 6. bei selbständigen Parkeinrichtungen 75 %
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetrag-

nes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. B) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. B) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes

tes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167
b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5,

b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit.a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) den Gehweg
- e) den Radweg
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

§ 10

Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 13

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die

Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von 1.446 m² zu begrenzen. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren Fläche größer als 1.446 m² ist.
- (2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (4) Die Gemeinde lässt zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zu, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999 einschließlich deren vier Änderungssatzungen rückwirkend zum 26.06.1999 aufgehoben.

Biederitz, den 23.04.2001

gez. Sanftenberg
Der Bürgermeister

Dienstsiegel

307

Stadt Möckern

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert am 26.03.2004, hat der Stadtrat der Stadt Möckern am 13. Oktober 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht vermindert und damit der Gesamtbe-

	um	um	trag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	zunehmend fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
in den Einnahmen	104.100	---	8.206.300	8.310.400
in den Ausgaben	104.100	---	8.206.300	8.310.400
b) im Vermögenshaushalt				
in den Einnahmen	---	246.100	1.838.600	1.592.500
in den Ausgaben	---	246.100	1.838.600	1.592.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.367.000 € um 18.000 € erhöht und damit auf 1.385.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Möckern, den 13.10.2005

Dr. Rönnecke (Siegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 01.11.2005 bis 15.11.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 202 (zu den Sprechzeiten) öffentlich aus.

Möckern, den 24.10.2005

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

8. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 09. November 1994

Aufgrund der § 33 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April

2004 (GVBl. S. 246) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 2

2. § 2 c - Aufwandsentschädigung der Ortsfeuerwehr Menz

Der § 2 c - Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Menz wird hinter dem § 2 b wie folgt hinzugefügt:

- (1) Der Jugendwart der Ortsfeuerwehr Menz erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 3

Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern tritt rückwirkend ab 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 20. Oktober 2005

gez. Petersen
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

2. Amtliche Bekanntmachungen

309

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 04.10.2005 die 3. Änderung des am 25.07.2000 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, den 20.10.2005
im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

310

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz/Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung über die 3. Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 04.10.2005 die 3. Auslegung der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Ein Teil der gewerblichen Baufläche zwischen B 1 und Schermener Weg soll in eine Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden.

Ein Teil der Grünfläche östlich des Tinselweges soll in eine Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ umgewandelt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 08.11.2005 bis 09.12.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz/Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

311

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 04.10.2004 die Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Die Abrundungsfläche 6, auf der Gewerbebetriebe aller Art zulässig sind, soll aus der Abrundungs- und Klarstellungssatzung herausgelöst werden.

Diese Fläche wird somit wieder dem Außenbereich zugeordnet.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf liegt

vom 08.11.2005 bis 09.12.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

312

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung
Aufstellung Bebauungsplan „ SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf
gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „ SO – Windenergie“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur 5 und in der Flur 4 das Flurst. 292/3 und wird wie folgt begrenzt

Nördlich – Gemarkung Büden und Flur 3 Woltersdorf

Östlich – Gemarkung Büden

Westlich - Flur 4 und Flur 3 Woltersdorf

Südlich -Schienenweg

Geplant ist die Errichtung von 6. Windenergieanlagen

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB frühzeitig zu informieren, kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09.11.2005 bis 12.12.2005

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

gez. Jantz

313

Leiterin Fachbereich 1
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Bekanntmachung
2. Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„ Am Wüllnitzer Feld“, Gemeinde Gübs
gemäß § 13 (2) BauGB Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat Gübs hat in seiner Sitzung am 17.10.2005 die 2. Auslegung der 1.Änderung des Bebauungsplanes „ Am Wüllnitzer Feld“ Gemeinde Gübs beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden erfolgt die Änderung gemäß § 13 (2) BauGB – Vereinfachtes Verfahren. Gemäß § 13 (3) Bau GB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

**Änderung der Grünfläche/ Spielplatzfläche in Grünfläche
Änderung der Standorte Bäume entlang der Erschließungsstraße
Entfallen der Einschränkung „Verkehrsberuhigte Zone“**

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Bebauungsplanes sowie der Erläuterungsbericht liegen

vom 09.11.2005 bis 12.12.2005

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Außenstelle Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

314

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
zur Änderung des Bebauungsplanes SO Wochenendhausgebiet „Karlshof“,
Gemeinde Schermen,**

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 04.10.2005 die Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

315

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
über die Aufhebung des Beschlusses (Beschl.- Nr.: 04-23/11-47) zur Durchführung einer 2.
vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sandstücken“,
Gemeinde Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 04.10.2005 die Aufhebung des o.g. Änderungsverfahrens beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

Jantz
Fachbereichsleiterin

316

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
über die Aufhebung des Beschlusses (Beschl.- Nr.: 04-24/08-37) zur Durchführung einer 2.
vereinfachten Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Scher-
men in Verbindung mit digitaler Überarbeitung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 04.10.2005 die Aufhebung der o.g. Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, den 20.10.2005
im Auftrag

Jantz
Fachbereichsleiterin

317

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung einer Änderung des
Bebauungsplanes „Gänsewiese“, Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 18.10.2005 den Beschluss zur Durchführung einer Änderung des Bebauungsplanes „ Gänsewiese“ beschlossen.

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden:

Streichung der festgesetzten privaten Grünfläche auf den Flurstücken 325/22 und 22/147

Vergrößerung der Baugrenze um 5,00 m bis an die Flurstücksgrenze und der südlichen Baugrenze bis an die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

Die Parkflächen in der Sandstraße, direkt vor dem Eiscafé, entfallen

Der geänderte Bebauungsplan liegt in der Zeit

vom 08.11.2004 bis 09.12.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

318

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Moeser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 die Auslegung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht dazu liegen

vom 08.11.2005 bis 09.12.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

Jantz
Fachbereichsleiterin

319

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hohenwarthe (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB)**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 18.10.2005 die Auslegung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Das Flurstück 13/1 (Flur 2) südlich des Mittellandkanals, welches im Flächennutzungsplan als Vorbehaltsfläche für den Bau des Wasserstraßenkreuzes ausgewiesen wurde, soll in eine Sonderbaufläche „Beherbergungsbetrieb mit Gaststätte“ umgewandelt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht dazu liegen

vom 08.11.2005 bis 09.12.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.10.2005
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

320

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Blumenstraße“,
Gemeinde Möser, (gem. § 3 Abs. 2 BauGB))**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes „Blumenstraße“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Blumenstraße“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 08.11.2005 bis 09.12.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

321

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 2. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 22.03.2005 den Feststellungsschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **09.09.2005** (AZ: 204-21101-2.Ä./JL/022) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB unter folgender Auflage genehmigt.

Auflage: Ergänzung des Flächennutzungsplanes um zwei Verfahrensvermerke.

Auf der Gemeinderatssitzung am 18.10.2005 wurde der Beschluss zur Realisierung der Auflage gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwarthe kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.10.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

322

**Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „An der Mühle“ Gemeinde Elbe-Parey,
OT Güsen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 04.10.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Mühle“ im Ortsteil Güsen gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 150/7 und 150/8 der Flur 2 der Gemarkung Güsen. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes sich unwesentlich bzw. gar nicht auf die Nachbargebiete auswirkt, wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

Elbe-Parey, 28.10.2005

gez. Mannewitz
 Bürgermeisterin der
 Gemeinde Elbe-Parey

323

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur öffentlichen Auslegung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Der Vorentwurf zur Neuaufstellung des FNP einschließlich Begründung liegt zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 07.11.2005 bis zum 08.12.2005

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 im Bürger-Info-Center während folgender Zeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Montag	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf des FNP schriftlich oder während der Dienststunden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Bearbeitung des Entwurfs nicht berücksichtigt werden.

Elbe-Parey, 28.10.05

gez. Mannewitz
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Elbe-Parey

324

Stadt Gommern

**Widmung des Weges zum Heinrichstal
 auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) gemäß Beschluß Nr.: 29/2004 des Stadtrates der Stadt Gommern vom 10. November 2004**

Verfügung

1. Straßenbeschreibung:

Straßenbezeichnung: der östlich von der Salzstraße (B 246a) abzweigende und in südlicher Richtung zum Heinrichstal verlaufende Weg

Flur: 9	Flurstück(e):	123/2	722 m ²
		130/2	68 m ²
		130/3	49 m ²
		130/5	20 m ²
		130/6	6 m ²
		10104	380 m ²
		70/3	ca. 1.200 m ²
		70/6	ca. 50 m ²
		10095	ca. 21 m ²

10101 ca. 18 m²
 10106 ca. 12 m²

Beginn der Straße: östlicher Abzweig von der Salzstraße B 246a (zwischen Salzstraße 46 und 47)
 Endpunkt der Straße: Heinrichstal 2
 Gemeinde: Stadt Gommern
 Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Der unter 1. bezeichnete Weg wird zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3 StrG LSA gewidmet.
 2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):
 Die Straßennutzung wird auf Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu den Anwohnern der Grundstücke beschränkt.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges:

Die Verfügung nach Nummer 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienststunden
 Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr,
 Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr
 in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt - Zimmer 2) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2) 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Petersen
 Bürgermeister

325

Einheitsgemeinde Stadt Gommern
 Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg

Bekanntmachung
Betr.: Bebauungsplan “Rittersberg II” Nr. 2-2005 der Stadt Gommern
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Rittersberg II“ (Nr. 2-2005) zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.

Dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern zufolge liegt der Bebauungsplan „Rittersberg II“ (Nr. 2-2005) mit der Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 8. November 2005 bis 8. Dezember 2005

in der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden
 montags, mittwochs und 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

donnerstags
dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags 9.00 – 12.00 Uhr
öffentlich aus.

Anregungen zum Bebauungsplan können während der Auslegungsfrist bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern geltend gemacht werden.

gez. Petersen
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung B-Plan „Rittersberg II“ Stadt Gommern

Stadt
Landkreis
Bebauungsplan
Nummer

Gommern
Jerichower Land
Rittersberg II
2-2005

Gebietsabgrenzung



Das Gebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Gommern, südlich der Wiesenstraße. Zwischen Wiesenstraße und H.-Ebel-Straße, wie dargestellt.

326

Stadt Gommern

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren in der Stadt Gommern, Ortsteil Wahlitz

Bezeichnung: Bodenordnungsverfahren Wahlitz

Verf.-Nr.: JL 2/0909/03

Auslegung des Überleitungsbeschlusses

In der Zeit vom 07. Nov. bis 21. Nov. 2005 wird in der Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, (Tel. 039200-778942), dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr der Überleitungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren JL 2/0909/03 öffentlich ausgelegt.

gez. Petersen
Bürgermeister

327

Stadt Gommern

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren in der Stadt Gommern, Ortsteil Karith

Bezeichnung: Bodenordnungsverfahren Karith

Verf.-Nr.: JL 2/0876/02

Auslegung des Überleitungsbeschlusses

In der Zeit vom 07. Nov. bis 21. Nov. 2005 wird in der Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, (Tel. 039200-778942), dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr der Überleitungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren JL 2/0876/02 öffentlich ausgelegt.

gez. Petersen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

328

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und
Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **11.10.2005** folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 30.03.2004 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **11.10.2005** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004) und **11.10.2005** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 5
Entsorgung des Abwassers bzw. Klärschlammes**

- (1) bis (4) unverändert.
- (5) Die Entsorgung von Klärschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nach Bedarf durch eines der vom Verband benannten Entsorgungsunternehmen zu veranlassen.
- (6) bis (10) unverändert

**3. § 14
Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht nach § 12 Abs. (2) entsteht, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Die Gebührenpflicht erlischt, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.

**4. § 15
Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. **Die Gebühren werden vom Verband durch Gebührenbescheide nach Höhe und Fälligkeit festgesetzt**
- (2) unverändert
- (3) Die Gebührenpflichtigen in den Gemeinden, die vom TAV Genthin nach § 3 (2) Nr. 1 der Zweckverbandssatzung nicht mit Trinkwasser und Brauchwasser versorgt werden, leisten die Zahlungen einmal jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig ab Datum der Entstehung der Gebührenpflicht erhoben. Bei Wegfall der Gebührenpflicht gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

**5. § 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. (7) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. bis 3. unverändert
 - 4. entgegen § 5 Abs. (5) die Entsorgung von Klärschlamm nicht rechtzeitig bei Bedarf veranlasst.
 - 5. bis 14. unverändert
- (2) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 11.10.2005

gez. Kremkau
Geschäftsführer

Siegel

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) -

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **11.10.2005** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) in der Fassung vom 26.11.2002 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **11.10.2005** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **12.12.1991**, einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** und **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997) (Veröffentlichung Gesamttext: Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung) und **26.11.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002) und **11.10.2005** folgende Satzung beschlossen:

2. § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet:
 - a) unverändert
 - b) **entfällt**
 - c) unverändert → wird Buchst. b)
- (5) unverändert

**3. § 10
Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen Rückstau von Abwasser **und sonstige Einwirkungen aus** der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. In Hanglagen kann die Rückstauenebene auf besonderen Antrag des Grundstückseigentümers von dem Verband tiefer, jedoch höchstens bis zu einem Meter über der Rohrsohle an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an den Straßenkanal festgelegt werden. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß **DIN EN 12056 – 1, 5.5 und DIN 1986 – 100, 7.4** gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

**4. § 12
Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. **Die Intervalle für die regelmäßige Wartung, Entleerung und Reinigung der Vorbehandlungsanlage sind unter Berücksichtigung der Speicherkapazität von Fettabscheider und Schlammfang sowie den betrieblichen Erfahrungen festzulegen. Sofern nicht anders vorgeschrieben, sollen Schlammfänge und Abscheider einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich, entleert, gereinigt und wieder mit Frischwasser gefüllt werden.**
 Es wird auf die Notwendigkeit der Einhaltung nationaler und örtlicher Bestimmungen der Abfallentsorgung hingewiesen. Nur zugelassene Entsorgungsfachbetriebe sind mit der Entsorgung von Schlammfängen und Abscheideranlagen zu beauftragen.
 Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem TAV Genthin bis spätestens 31. Januar des Folgejahres die ordnungsgemäße Entsorgung der Schlammfänge und Abscheider nachzuweisen.

Der Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Entsorgung
- entsorgte Menge
- Art der Vorbehandlungsanlage (Fettabscheider, Schlammfang o. Ä.)
- Entsorgungspfad (Wohin wurden die Inhalte der Vorbehandlungsanlage entsorgt)
- Name des Entsorgers

- (4) bis (6) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 11.10.2005

gez. Kremkau
Geschäftsführer

Siegel

330

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV Genthin)
Wasserversorgungssatzung**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 30), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. S. 852) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **11.10.2005** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 24.06.2003 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **11.10.2005** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 30), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. S. 852) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003) und **11.10.2005** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 13
Grundstücksanschluss (Hausanschluss)**

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt mit der Verbindung an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. **In Ausnahmefällen, z.B. bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen oder wenn die Hausanschlüsse unter Gebäuden verlaufen bzw. verlaufen müssen, und wenn der Einbau einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nach § 14 unzweckmäßig ist, endet die öffentliche Einrichtung an einer vom Verband zu installierenden Absperrereinrichtung an der Grundstücksgrenze. Unbeschadet davon, gehört die Messeinrichtung zur öffentlichen Einrichtung.** Erfolgt die Mengenfeststellung durch Wohnungswasserzähler (Mieterdirektabrechnung), endet der öffentliche Grundstücksanschluss an der ersten Absperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze.

- (2) bis (6) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, den 11.10.2005

gez. Kremkau
Geschäftsführer

Siegel

331

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **11.10.2005** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.03.2005 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **11.10.2005** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** folgende Satzung beschlossen.

2. § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes

(1) unverändert

(2) Der TAV Genthin hat im Gebiet seiner Mitgliedskommunen folgende Aufgaben:

1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Gladau, Paplitz, Reesdorf, Tuheim und Wüstenjerichow.
2. die **Schmutzwasserbeseitigung** im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet)

Die näheren Einzelheiten werden in der Wasserversorgungssatzung bzw. Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.

(3) Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht Aufgabe des TAV Genthin.

Der TAV Genthin ist jedoch berechtigt, für die teilweise Bereitstellung von Löschwasser Sondervereinbarungen mit den Mitgliedskommunen zu treffen. **Die Entnahme von Wasser für den Brandschutz und die Benutzung der zur Löschwasserentnahme notwendigen Anlagen ist unentgeltlich.**

(4) unverändert

(5) unverändert

**3. § 6
Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. unverändert

2. **Die Wahl der Mitglieder des Beirates.**

3. bis 12. unverändert

13. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsgeschäftsführers. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers gewählt.

**4. § 18
Verbandsgeschäftsführer**

(1) bis (3) unverändert

(4) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers nimmt der **Stellvertreter** alle Aufgaben des Geschäftsführers wahr.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 11.10.2005

gez. Kremkau
Geschäftsführer

Siegel

2. Bekanntmachungen

332

WAZV Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 04/2004 über die Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern zum 31. Dezember 2004

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zum 01. Januar 2005 waren die Grundlagen des § 6 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) zum Fortbestand des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern nicht mehr gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 11 und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern beschließt die Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes.

Der Beschluss zur Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern bedarf nach § 23 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land. § 23 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung bestimmt, dass die Auflösung des Verbandes öffentlich bekanntzumachen ist.

In der Sitzung am 29. November 2004 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 11 und 23 Abs. 1 der Verbandssatzung die Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern zum 31. Dezember 2004.“

gez. Wegener
Verbandsvorsitzender

Siegel

Am 27. September 2005 hat der Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht die Genehmigung der Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern mit folgendem Wortlaut erteilt:

Verfügung

Ich genehmige die hier mit Schreiben vom 29.12.2004 am 04.01.2005 beantragte Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern rückwirkend zum 31.12.2004.

Im Auftrag
gez. Berkling

Die Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern rückwirkend zum 31. Dezember 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gommern, den 21.10.2005

gez. Wegener
Verbandsvorsitzender

333

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2004 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2004 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	63.611.328,94 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	59.002.192,23 €
	- Umlaufvermögen	4.602.943,23 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.193,48 €
1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	31.618.737,82 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	5.193.171,99 €
	- empfangene Zuschüsse	10.033.463,05 €
	- Rückstellungen	698.323,27 €

- Verbindlichkeiten	16.067.632,81 €
1.2 <u>Jahresgewinn / -verlust</u>	292.433,59 €
1.2.1 Umsatzerlöse/Erträge	7.029.753,60 €
1.2.2 Aufwendungen	6.737.320,01 €

Der Jahresgewinn von 292.433,59 € ist in voller Höhe zur Tilgung des Verlustvortrages (-300.807,70 €) zu verwenden. Die Differenz in Höhe von - 8.374,11 €, die sich aus dem bestehenden Verlustvortrag abzüglich Jahresgewinn 2004 ergibt, ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsvorsitzenden wird die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2004 erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keine Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar.“

Bielefeld, den 31. Mai 2005

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kampen	Dr. Schillen
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. Mai 2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen Bielefeld, die Buchführung und der Jahresabschluss 2004 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Genthin, 27. September 2005

Drewes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind in der Zeit vom

01.11. bis 08.11.2005

in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 21. Oktober 2005

Nitz

Vorsitzender der Verbandsversammlung

334

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2003 bis 2005
des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A.**

Der Abwasserzweckverband Altengrabow i. A. gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung der Jahresabschlüsse auf den 31.12.2003, 31.12.2004 und 31.03.2005 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altengrabow stellt den Jahresabschluss für die Wirtschaftsjahre 2003 bis 2005 mit folgenden Daten fest:

	31.12.2003	31.12.2004	31.03.2005
Bilanz:			
Bilanzsumme	132.992,91 €	63.086,07 €	57.626,04 €
<u>Aktiva</u>			
Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlaufvermögen	132.992,91 €	63.086,07 €	57.626,04 €
<u>Passiva</u>			
Eigenkapital	-176.779,31 €	45.918,01 €	45.282,60 €
Rückstellungen	57.473,19 €	12.623,41 €	0,00 €
Verbindlichkeiten	252.299,03 €	4.544,65 €	12.343,44 €
Gewinn- und Verlustrechnung			
Erlöse / Erträge	22.985,88 €	68.978,91 €	3.909,16 €
Aufwendungen	22.407,85 €	3.230,92	4.544,57 €
Jahresgewinn / Jahresverlust	+ 578,03 €	+ 65.747,99 €	- 635,41 €

- Das in Höhe des zum 31.03.2005 ausgewiesenen Bilanzgewinns von 45.282,60 € (Eigenkapital) vorhandene Restvermögen wird an die Verbandsgemeinden nach dem in der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstab verteilt.
Das tatsächlich zu verteilende Vermögen wird mit den bis zum Zeitpunkt der Kontolöschung entstehenden Kontoführungsgebühren sowie den Guthabenzinsen verrechnet.

→ Bilanzgewinn per 31.03.2005:	45.282,60 €
→ abzgl. Zinsen / Kontoführungsgebühren nach dem 31.03.2005:	- 0,58 €
→ zu verteilendes Vermögen:	<u>45.282,02 €</u>

Verteilung an die Gemeinden (siehe Anlage):

Tucheim	12.794,15 €
Schopsdorf	6.191,18 €
Magdeburgerforth	2.223,07 €
Dörnitz	2.156,84 €
Gladau	6.389,88 €
Paplitz	3.521,77 €
Reesdorf	1.557,87 €
Drewitz	3.829,89 €
Wüstenjerichow	1.062,58 €
<u>Stadt Möckern, OT Lübars</u>	<u>5.554,79 €</u>
Summe	45.282,02 €

- Dem Verbandsvorsitzenden des Verbandes wird die Entlastung erteilt.
- Die Auflösung des AZV Altengrabow ist mit Ablauf des 14.06.2005 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A., Tucheim, für die Wirtschaftsjahre 2003 und 2004 jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember und für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. März 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfungen nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermitteln die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.“

Bielefeld, den 18. Mai 2005

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kampen
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schillen
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses 2003 bis 2005 des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Mai 2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen Bielefeld, die Buchführung und der Jahresabschluss 2003 bis 2005 des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Abschluss der Auflösung des Verbandes ist mit Ablauf des 14.06.2005 erfolgt.“

Genthin, 13. Oktober 2005

Drewes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind in der Zeit vom

01.11. bis 08.11.2005

in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 21. Oktober 2005

Volkmar
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Bekanntmachungen

335

WSD Ost
P-143.3-Pro 42 I

Magdeburg, den 19.10.2005

Planfeststellungsverfahren für den Abbruch und Neubau der Eisenbahnbrücke Genthin EHK, Eisenbahnbrücke Genthin RAK und der Genthiner Straßenbrücke Bundesstraße 1 sowie für den Abbruch der Werkbahnbrücke Genthin RAK

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das oben genannte Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg, Kleiner Werder 5c, 39114 Magdeburg (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Durchführung des o.g. Vorhabens und hat dafür am 30.09.2005 den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg beantragt.

Im wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- Abbruch und Neubau der Eisenbahnbrücke Genthin über den Elbe-Havel-Kanal (EHK) im Zuge der Nebenbahnstrecke 6885, Genthin – Schönhausen,
- Abbruch und Neubau der Genthiner Straßenbrücke über den Elbe-Havel-Kanal im Zuge der Bundesstraße 1 sowie Abbruch der sich am östlichen Widerlager anschließenden Straßenüberführung über das Anschlussgleis zum Heizkraftwerk,

- Abbruch und Neubau der Eisenbahnbrücke Genthin über den Roßdorfer Altkanal (RAK) im Zuge der Nebenbahnstrecke 6885, Genthin – Schönhausen,
- Abbruch der Werkbahnbrücke Genthin über den Roßdorfer Altkanal im Zuge des Anschlusses zur ehemaligen Zuckerfabrik,
- Verlegung des Bahnübergangs Bundesstraße 1 und Anpassung in der Höhe,
- Verlegung und Neubau des Anschlussgleises zum Heizkraftwerk Genthin,
- Wegfall der Kleingärten einschließlich Gartenlauben, Zäune, Ställe und Schuppen nördlich der Ostrampe der Genthiner Straßenbrücke Bundesstraße 1,
- Abbruch der Baracke und der Zäune nördlich der Westrampe der Genthiner Straßenbrücke Bundesstraße 1,
- Anpassung von Anlagen Dritter, einschließlich der Anpassung von Verkehrswegen zur Realisierung der oben genannten Maßnahmen,
- Maßnahmen nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere Anpflanzungen, die Gestaltung einer Ablagerungsfläche sowie Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen,
- Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemarkungen Genthin (Flur 1, 2, 6 und 17), Gemarkung Brettin (Flur 6), Gemarkung Kade (Flur 11) sowie Gemarkung Ihleburg (Flur 5), sowie ggf. Beeinträchtigungen in der Gemeinde Roßdorf.

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dafür zusammengestellten Informationen sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen.

II.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 07.11.2005 bis 06.12.2005
(jeweils einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,
Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Schaukasten:
Montag, Dienstag und Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03921/921-504

Stadtverwaltung Genthin, Lindenstr. 2, Bauamt, 39307 Genthin :
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Telefonnummern zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/876-202 oder -214

Gemeinde Brettin - im Gemeindebüro, Heinrich-Heine-Str. 73, 39307 Brettin
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/4966

Gemeinde Kade - im Gemeindebüro, Genthiner Str. 22, 39307 Kade
Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/247

Gemeinde Roßdorf - im Gemeindebüro, Fröbelstr. 23, 39307 Roßdorf
Mittwoch 16.00 – 17.30 Uhr
Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/4934

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ (Bauamt), Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin
Montag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnummern zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/901112

Diese Auslegung wurde am 28.10.2005 im „Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land“, am 26.10.2005 in der Volksstimme – Ausgabe Genthiner Volksstimme – und durch Aushang in Genthin und den Ortsteilen Parchen, Wiechenberg, Hüttermühle, Fienerode, Mützel und Hagen und am 25.10.2005 im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau“ bekannt gemacht. Die der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost bekannten Betroffenen sowie Behörden und Verbände werden gesondert informiert und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und / oder Stellungnahmen eingeräumt.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 20.12.2005 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, oder bei den o.g. Stellen, bei welcher die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwender enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab 07.11.2005) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Im Auftrag

Schädlich

E. Sonstiges

2. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnung GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2004

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 05/ 2005 wird der von der PB Revision GmbH Darmstadt am 07. Juli 2005 testierte Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt.
Der Bilanzverlust in Höhe von 7.041.197,90 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern werden gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin.
Dort ist in den Abschnitten D und F dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel gesichert ist.

Darmstadt, 07. Juli 2005

PB Revision GmbH Darmstadt
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Bingel gez. Plöger
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 und der Lagebericht werden gemäß § 121, Absatz 1, Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01. November 2005 bis 09. November 2005 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 30. September 2005

gez. Görsch
Geschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.